

Querverweisungen der vorhergehenden Auflage wurden teils präziser gefasst (so etwa in Art. 17 ZGB: aus dem generellen Verweis auf Art. 369 ff. wurde ein solcher auf Art. 369/72), teils sachlich korrigiert (im Art. 884 III ZGB wird bei der Frage, ob ein Pfandrecht bestellt werden kann, wenn der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt behält, korrekterweise nun auf Art. 717 und nicht mehr auf Art. 924 verwiesen). Neu wird auch mit dem Hinweis «z. B.» auf Anwendungsfälle des gesetzlichen Tatbestandes aufmerksam gemacht (so in Art. 147 II OR: «Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit [z. B. 115] . . . »).

Auch das Sachregister lässt die klare Handschrift von Professor Gauch erkennen: Wenn man willkürlich die ersten zehn Begriffe unter dem Buchstaben G nimmt, so ergeben sich folgende Neuerungen:

Neu verweist «Garantie» auf «Mängelhaftung» und «Gewährleistung». Aus dem «Garantievertrag» nach Art. 111 OR der Voraufgabe ist richtigerweise ein «Garantieverprechen» geworden. Unter «Gastaufnahmevertrag» kann man nun nach vier zusätzlichen Unterbegriffen suchen. Während sich «Gebrauchshei» früher noch mit drei Einzelfällen begnügte, sind nun im «Schönenberger/Gauch» deren acht aufgeführt. Neu wird nun bei «Gebrechlichkeit» nicht lediglich auf «im Erbrecht 631» verwiesen, sondern genauer auf «Vorausbezugsrecht bei der Erbteilung 631».

Diese Beispiele zeigen, dass der «Schönenberger/Gauch» nicht lediglich einen auf den neuesten Stand gebrachten «Schönenberger» darstellt, sondern ein verbessertes Handwerkzeug, das der Praktiker nicht mehr missen will.

Gerade jedoch der Praktiker nimmt zwar mit Verständnis, jedoch mit ein wenig Bedauern zur Kenntnis, dass die Hinweise auf das ausländische Recht weggefallen sind, «da sich ein zuverlässiges Verweisungssystem bei der raschen Fortentwicklung der ausländischen Rechtsordnungen nur noch schwer verwirklichen liesse». Der Besprecher hatte unlängst einen Fall, bei welchem sich die Frage des Überganges der Pfandrechte bei Zahlung einer Drittschuld nach französischem Recht stellte. Innert Sekundenschnelle verwies ihn der «Schönenberger» in den Anmerkungen zu Art. 110 OR auf die einschlägigen Art. 1249 bis 1252 des Code Civil. Hier versagt nun der «Schönenberger/Gauch» die Hilfe. Der letzte «Schönenberger» hat daher nicht den Weg in den Papierkorb gefunden, vorderhand wenigstens noch nicht, bis vielleicht — il est doux d'espérer — ein jüngerer «Schönenberger/Gauch» in die Bresche springt.

Dr. Marcus Desax, M.C.L., Zürich

Tercier, Pierre: La partie spéciale du Code des obligations. XVIII, 621 S. (Zürich 1988. Schulthess.) Geb. Fr. 108.—.

Die «Lehrbuchliteratur» hat sich in den letzten Jahren vorwiegend des allgemeinen Teils des OR angenommen. Der spezielle Teil wurde dagegen eher vernachlässigt; namentlich fehlt es an Bearbeitungen in französischer Sprache: seit den Werken von Martin (1919) und Rossel (1920) ist, soweit ersichtlich, keine umfassende Abhandlung mehr erschienen. Das angezeigte Buch von Tercier schliesst daher eine eigentliche Lücke. Es behandelt neben den in den Art. 184—259 OR geregelten Verträgen auch die einfache Gesellschaft, nicht hingegen die Innominatverträge (auch ein «allgemeiner Teil» dazu fehlt). Auf die Geschäftsführung ohne Auftrag, die Anweisung und die Handlungsvollmachten wird anhangsweise zum Auftrag eingegangen. Die Darstellung der behandelten Verträge folgt im wesentlichen einem einheitlichen Schema: Überblick — Vertragsabschluss — Pflichten der Vertragsparteien. Sonderfragen werden ausgegliedert und separat behandelt. Der Verzicht auf eine allzu weitgehende Gliederung des behandelten Stoffes dürfte den Studenten, an die sich das Werk nach dem Vorwort primär richtet, entgegenkommen, ebenso die vielen Querverbindungen zum Allgemeinen Teil des OR. Den Praktikern soll das Buch nach der Absicht des Autors eine erste Antwort auf die sich stellenden Fragen geben «ou du moins une première piste propre à les guider dans la recherche d'une réponse». Es bietet zweifelsohne mehr! Terciers Werk ist auch für einen Juristen deutscher Sprache leicht verständlich und wird hoffentlich auch östlich der Sprachgrenze Beachtung finden.

Das Buch ist durch ausführliche Sachregister erschlossen.

Prof. Dr. Alfred Koller, St. Gallen

Beiträge zum neuen IPR des Sachen-, Schuld- und Gesellschaftsrechts. Festschrift für Rudolf Moser. Herausgegeben im Auftrag der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen von Ivo Schwander. Schweizer Studien zum Internationalen Recht 51. VI, 276 S. (Zürich 1987. Schulthess.) Brosch. Fr. 60.—.

Die anzuzeigende Festschrift für Rudolf Moser, der während über 35 Jahren an der Hochschule St. Gallen (HSG) unter anderem das IPR betreut hat, enthält elf Beiträge Schweizer Hochschullehrer zum neuen schweizerischen Bundesgesetz über das internationale